

	SICHERHEITSDATENBLATT Gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission		
	Aktualisierungsdatum: 04.08.2025	Mittelfeine Schleifpaste – P06 Medium Duty Compound	Seite 1 z 8

Abschnitt 1. BEZEICHNUNG DES STOFFES/GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator:

Handelsname: **Polierpaste mit mittlerer Körnung – P06 Medium Duty Compound**

Handelscode: **081313**

1.2. Wesentliche identifizierte Verwendung des Stoffes und Verwendung, von der abgeraten wird: Polierpaste.

Nicht empfohlene Verwendung:

Sonstige.

1.3. Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts:

APP Sp. z o. o.

ul. Przemysłowa 10, 62 – 300 Września

Tel. +48 (061) 437 00 00

Fax. +48 (061) 437 91 37

E-Mail: app@app.com.pl

Website: www.app.com.pl

Aktuelle Sicherheitsdaten und technische Informationen finden Sie auf der Website.

Produktverantwortlicher: **Produktmanagementabteilung, dzp@app.com.pl**

1.4. Notrufnummer:

+48 (61) 437 00 00 (zwischen 8.00 und 16.00 Uhr)

Erstellungsdatum der Karte: 25.06.2017

Datum der Aktualisierung der Karte: 04.08.2025

Abschnitt . GEFAHRENIDENTIFIZIERUNG

2.1. Einstufung des Stoffes/Gemisches:

Einstufung gemäß Tabelle 3 des Anhangs VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (GHS-Verordnung) und auf der Grundlage der vom Hersteller bereitgestellten Daten:

Das Gemisch ist nicht als gefährlich eingestuft.

Das Produkt unterliegt aufgrund seiner hohen Viskosität (>20,5 mm²/s, 40 °C) nicht der Einstufung AspTox1: H304.

2.2. Kennzeichnungselemente:

Enthält:

15 - ≤30 % aliphatische Kohlenwasserstoffe

<5 % nichtionische Tenside

<5 % anionische Tenside

Konservierungsmittel Konservierungsmittel

BUTYLBENZOISOTIAZOLINON,

((PHENOXYETHANOL,

LAURYLAMIN DIPROPYLENDIAAMIN)

Warnhinweis:

Keine

GHS-Piktogramme:

Keine

Gefahrenhinweise:

EUH 210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

Sicherheitshinweise:

Keine

2.3. Sonstige Gefahren:

Keine Informationen zur Erfüllung der PBT- oder vPvB-Kriterien gemäß Anhang XIII der Verordnung 1907/2006 (REACH).

Es wurden keine Untersuchungen durchgeführt.

Abschnitt 3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1. Stoffe:

Nicht zutreffend.

3.2. Gemische:

	SICHERHEITSDATENBLATT Gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission		
	Aktualisierungsdatum: 04.08.2025	Mittelfeine Schleifpaste – P06 Medium Duty Compound	Seite 2 z 8

Die Einstufung der im Produkt enthaltenen Stoffe erfolgt gemäß Tabelle 3 des Anhangs VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (GHS-Verordnung) und auf der Grundlage der vom Hersteller bereitgestellten Daten.

Bezeichnung des gefährlichen Stoffes	Konzentration sbereich	CAS-Nummer	Indexnummer	EG-Nummer	Gefahrensymbole
Kohlenwasserstoffe C10-13, n-Alkane, Isoalkane, cyclische, <2 % aromatische REACH: 01-2119457273-39	10–15 %	-	-	918-481-9	GHS08; Asp.Tox1: H304 EUH066
Weißes Mineralöl, Paraffinöl REACH 01-2119487078-27	≤5 %	8042-47-5	keine	232-455-8	GHS08 Gefahr AspTox1: H304
2-Phenoxyethanol REACH: 01-2119488943-21	<1 %	122-99-6	603-098-00-9	204-589-7	GHS07 AcuteTox4: H302 EyeDam1: H318
2-n-Butylbenzo[d]isothiazol-3-on (Butylbenzothiazolinon) REACH: 01-0000016721-74	<0,1 %	4299-07-4	606-079-00-3	420-590-7	GHS05; GHS07; GHS09 Skin Corr1: H314. Skin Sens1: H317 ,Aquatic Acute 1: H400, Aquatic Chronic 1;H410
N-(3-Aminopropyl)-N-dodecylpropano- 1,3-diamin (Diamin) REACH: 01-2119980592-29	<0,1 %	2372-82-9	Keine	219-145-8	GHS05; GHS08; GHS09 SkinCorr 1A: H314 STOT RE 2: H373 AquaticAcute1: H400

Wortlaut der verwendeten Formulierungen – siehe Punkt 16.

Abschnitt 4. ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

4.1.1 Erste-Hilfe-Maßnahmen nach relevanten Expositionswegen:

Die Sicherheitsdatenblatt dem behandelnden Arzt vorlegen. Bei Exposition gegenüber Dämpfen und Aerosolen des Produkts die betroffene Person in einen gut belüfteten Raum bringen – ärztliche Hilfe hinzuziehen

a) Atemwege: Die betroffene Person sofort in einen gut belüfteten Raum bringen. Die betroffene Person in eine halb liegende Position bringen, die Kleidung lockern, sicherstellen, dass sich keine Gegenstände oder Sekrete im Mund der betroffenen Person befinden, die das Atmen behindern; wenn die betroffene Person nicht atmet, künstliche Beatmung durchführen; sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen.

b) Haut: Kontaminierte Kleidung ausziehen; verschmutzte Haut mit viel Wasser und Seife waschen; zum Waschen der Haut keine Lösungsmittel oder Verdünnungsmittel verwenden; die gereinigte Haut mit einer Fettcreme einreiben; bei Hautreizungen einen Arzt konsultieren.

c) Augen: Verunreinigte Augen bei geöffneten Lidern 10 bis 15 Minuten lang mit fließendem Wasser spülen; einen starken Wasserstrahl vermeiden, da dies zu einer Schädigung der Hornhaut führen kann; bei anhaltendem Brennen oder Reizungen einen Arzt konsultieren. Verwenden Sie vor der ärztlichen Untersuchung keine Augenspüllösungen oder Salben. Wenn die betroffene Person Kontaktlinsen trägt, entfernen Sie diese, wenn möglich. Suchen Sie bei Augenreizungen einen Arzt auf.

d) Verdauungstrakt: Mund mit reichlich fließendem Wasser ausspülen; kein Erbrechen herbeiführen; sofort einen Arzt konsultieren – dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt oder das Etikett zeigen.

4.1.2. Sonstiges:

Keine.

4.2. Wichtigste akute und verzögerte Symptome und Wirkungen einer Exposition:

Akute Symptome:

Wiederholte Exposition kann zu Austrocknung oder Rissen der Haut führen.

Spätfolgen:

Wiederholter Kontakt kann zu trockener oder rissiger Haut führen

4.3. Hinweise zur sofortigen medizinischen Hilfe und besonderen Behandlung des Betroffenen:

Bei Einnahme einer erheblichen Menge des Produkts einen Arzt konsultieren.

Abschnitt 5. LÖSCHMITTEL**5.1. Löschmittel:**

a) Empfohlene Löschmittel: Wasserstrahl, Pulverfeuerlöscher, alkoholbeständiger Schaum.

b) Nicht empfohlene Löschmittel: Starke Wasserstrahlen vermeiden, da diese das Feuer verbreiten können.

5.2. Besondere Gefahren, die von dem Stoff/Gemisch ausgehen:

Setzt bei Brand giftige Gase frei. Von Zündquellen fernhalten – während des Sprühens nicht rauchen. Von Kindern fernhalten. Ohne ausreichende Belüftung kann es zur Bildung explosiver Gemische kommen.

5.3. Informationen für die Feuerwehr:

Unabhängiges Atemschutzgerät und geeignete Schutzkleidung tragen.

Abschnitt 6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG IN DIE UMWELT**6.1. Individuelle Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallmaßnahmen:**

6.1.1. Für Personen, die nicht zum Hilfspersonal gehören:

- Bei der Beseitigung des Materials Schutzkleidung, Schutzhandschuhe, Schutzbrille und Atemschutzmaske tragen.

6.1.2. Für Hilfskräfte:

- Vermeiden Sie beim Entfernen die Bildung und Einatmung von Dämpfen und Aerosolen des Produkts.

- Tragen Sie gut sitzende und dichte Schutzbrillen, Schutzhandschuhe und Schutzkleidung.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen:

- Bei Freisetzung großer Mengen in Gewässer oder Boden die zuständigen Behörden benachrichtigen.

6.3. Methoden und Materialien zur Verhinderung der Ausbreitung der Kontamination und zur Beseitigung der Kontamination:

6.3.1. Empfehlungen zur Verhinderung der Ausbreitung von Leckagen:

- In dichten Behältern lagern und transportieren.

- Produkt unverzüglich entfernen

- Verhindern Sie, dass das Produkt in das Wasser- oder Abwassersystem gelangt

- Den Ort, an dem das Produkt entfernt wurde, und die mit dem Produkt in Kontakt gekommenen Geräte mit Wasser abspülen.

6.3.2. Empfehlungen zur Beseitigung von Verschüttungen:

- Mit nicht brennbarem Absorptionsmaterial (z. B. Kieselgur) aufnehmen.

- Absorptionsmittel in einem gut gekennzeichneten, verschließbaren Behälter sammeln

- Alle möglichen Zündquellen beseitigen, nicht rauchen.

6.3.3. Sonstige Angaben:

Keine

6.4. Verweise auf andere Abschnitte:

Siehe Informationen in Abschnitt 8 und 13.

Abschnitt 7. HANDHABUNG UND LAGERUNG DER MISCHUNG**7.1. Vorsichtsmaßnahmen für einen sicheren Umgang:**

7.1.1. Allgemeine Empfehlungen:

- Vermeiden Sie elektrische und elektrostatische Entladungen.

- Vermeiden Sie die Bildung von Produktdämpfen in der Luft, die mit Luft gemischt explosiv sein können, sowie Konzentrationen, die die hygienischen Grenzwerte überschreiten.

- Sorgen Sie für einen leichten Zugang zu Feuerlöschmitteln und Ausrüstung, die zur Beseitigung von Leckagen erforderlich sind.

- Befolgen Sie die allgemeinen Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften für den Umgang mit Chemikalien. die entwickelten Verfahrensvorschriften strikt einzuhalten; bei der Arbeit mit dem Produkt die allgemeinen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz gemäß der Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 30. Dezember 2004 (Gesetzblatt Nr. 11 von 2005, Pos. 86) anzuwenden; Befolgen Sie die Empfehlungen in der vom Hersteller bereitgestellten Anleitung.

- Vermeiden Sie den Kontakt mit Augen, Haut und Kleidung.

- eine langfristige und wiederholte Exposition vermeiden

7.1.2. Hinweise zur Arbeitshygiene:

	SICHERHEITSDATENBLATT Gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission		
	Aktualisierungsdatum: 04.08.2025	Mittelfeine Schleifpaste – P06 Medium Duty Compound	Seite 4 z 8

- Während der Anwendung nicht essen und trinken.
- Während der Arbeit mit dem Produkt nicht rauchen.
- Vermeiden Sie die Bildung und das Einatmen von Dämpfen des Produkts.
- Tragen Sie bei der Arbeit mit dem Produkt geeignete Arbeitskleidung (Schutzbekleidung) und Schutzhandschuhe (Gummi- oder PVC-Handschuhe).
- Am Arbeitsplatz muss eine Augenspülstation vorhanden sein.
- Beachten Sie die Regeln der persönlichen Hygiene.
- Während der Arbeit mit dem Produkt darf nicht gegessen, getrunken oder geraucht werden, außer an dafür vorgesehenen Orten. Vor den Pausen und nach Beendigung der Arbeit sind die Hände zu waschen, gegebenenfalls ist Handcreme aufzutragen.
- In gut belüfteten Räumen arbeiten

7.2. Bedingungen für die sichere Lagerung, einschließlich Informationen über etwaige Unverträglichkeiten

- Das Produkt in kühlen, trockenen und gut belüfteten Räumen lagern
- Nicht in der Nähe von Lebensmitteln/Futtermitteln lagern.
- Die Verpackungen sollten dicht verschlossen und entsprechend gekennzeichnet sein.
- Aus Sicherheitsgründen sollte das Produkt vorzugsweise in der Originalverpackung gelagert werden.
- Verpackungen vor mechanischer Beschädigung schützen

7.3. Besondere Endanwendungen:

Keine.

Abschnitt 8. EXPOSITIONSKONTROLLE UND PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1. Kontrollparameter:

8.1.1. Höchstzulässige Konzentrationen in der Arbeitsumgebung:

Gemäß der Verordnung des Ministers für Familie, Arbeit und Sozialpolitik vom 12. Juni 2018 über die höchstzulässigen Konzentrationen und Intensitäten gesundheitsschädlicher Faktoren am Arbeitsplatz (Gesetzblatt 2018, Pos. 1286)

8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren:

- nicht zutreffend

8.1.3. Höchstzulässige Konzentration in biologischem Material (DSB):

Keine

8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte:

Für den Stoff wurden keine DNEL- und PNEC-Werte festgelegt.

8.2. Expositionskontrolle:

8.2.1. Geeignete technische Kontrollmaßnahmen:

Die medizinische Untersuchung der Arbeitnehmer sowie die Untersuchung und Messung der Schadstoffe sind gemäß den geltenden Vorschriften durchzuführen.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung:

- Augen- oder Gesichtsschutz: Schutzbrille mit Seitenschutz
- Hautschutz: Schutzhandschuhe
- Atemschutz: ausreichende Belüftung

Abschnitt 9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Informationen zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Aggregatzustand

Paste

Farbe

weiß

Geruch

charakteristisch

Schmelz-/Gefrierpunkt

Keine Daten

Siedepunkt oder Anfangssiedepunkt und Siedebereich

100–220 °C

Entflammbarkeit der Materialien

Keine Daten

Untere und obere Explosionsgrenze

Keine Daten verfügbar

Flammpunkt 70 °C

Selbstentzündungstemperatur

nicht bestimmt

Zersetzungstemperatur

Keine Daten

	SICHERHEITSDATENBLATT Gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission		
	Aktualisierungsdatum: 04.08.2025	Mittelfeine Schleifpaste – P06 Medium Duty Compound	Seite 5 aus 8

pH

7,5-8,5

Kinematische Viskosität

>20,5 mm²/s

Löslichkeit Keine

Daten

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (log-Wert)

Keine Daten

Dampfdruck

23 Pa (20 °C)

Dichte oder relative Dichte

1,05 g/ml (20 °C)

Relative Dampfdichte:

Keine Daten Molekulare

Eigenschaften Nicht

zutreffend

9.2. Sonstige Angaben:

Informationen zu physikalischen Gefahrenklassen

Keine Daten

Sonstige Sicherheitsmerkmale

Keine Daten

Abschnitt 10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität:

Das Produkt ist nicht reaktiv.

10.2. Chemische Stabilität:

Das Produkt ist chemisch stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Sind nicht bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen:

Hohe Temperaturen. Zündquellen, Wärmequellen, Funkenquellen.

10.5. Unverträgliche Materialien:

- starke Oxidationsmittel
- konzentrierte Säuren

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte:

- Kohlenoxide
- giftige Gase und Dämpfe

Abschnitt 11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Informationen zu den in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 definierten Gefahrenklassen

a) Akute Toxizität

Kohlenwasserstoffe C10-13, n-Alkane, Isoalkane, cyclische, <2 % aromatische

LD50 (Ratte, oral): >5000 mg/kg LD50

(Kaninchen, Haut): >5000 mg/kg LC50

(Ratte, Inhalation): >5 mg/l

Die Mischung ist in dieser Klasse nicht als gefährlich eingestuft.

b) Ätzende/reizende Wirkung auf die Haut

Keine Daten verfügbar.

Die Mischung ist in dieser Klasse nicht als gefährlich eingestuft.

c) Schwere Augenschäden/Augenreizung

Keine Daten verfügbar.

Die Mischung ist in dieser Klasse nicht als gefährlich eingestuft.

d) Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Keine Daten verfügbar.

Die Mischung ist in dieser Klasse nicht als gefährlich eingestuft.

e) Mutagene Wirkung

Keine Daten verfügbar.

Die Mischung ist in dieser Klasse nicht als gefährlich eingestuft.

f) Karzinogene Wirkung

Keine Daten verfügbar.

Die Mischung ist in dieser Klasse nicht als gefährlich eingestuft.

	SICHERHEITSDATENBLATT Gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission		
	Aktualisierungsdatum: 04.08.2025	Mittelfeinkörnige Polierpaste – P06 Medium Duty Compound	Seite 6 z 8

g) Reproduktionstoxizität

Keine Daten verfügbar.

Die Mischung wird in dieser Klasse nicht als gefährlich eingestuft.

h) Akute und wiederholte Toxizität

Keine Daten verfügbar.

Die Mischung ist in dieser Klasse nicht als gefährlich eingestuft.

i) Aspirationsgefahr:

Keine Daten verfügbar.

Die Mischung ist in dieser Klasse nicht als gefährlich eingestuft.

11.2. Informationen zu anderen Gefahren

11.2.1. Endokrine Disruptoren

- Keine Daten

11.2.2. Sonstige Angaben

- Keine Daten

Abschnitt 12. ÖKOLOGISCHE INFORMATIONEN

12.1. Toxizität:

- Das Gemisch ist nicht als umweltgefährdend eingestuft.
- Das Produkt kann zu lang anhaltenden nachteiligen Veränderungen in der aquatischen Umwelt führen.
- Befolgen Sie die Anweisungen oder das Sicherheitsdatenblatt.

12.2. Haltbarkeit und Abbaubarkeit:

Das Produkt ist sehr flüchtig und verdunstet schnell in die Luft.

12.3. Bioakkumulationspotenzial:

Keine Daten verfügbar

12.4. Mobilität:

Keine Daten verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung:

Keine

12.6. Endokrine Eigenschaften

Keine.

12.7. Sonstige schädliche Wirkungen:

Keine.

Abschnitt 13. ABFALLBEHANDLUNG

13.1. Methoden zur Abfallentsorgung:

13.1.1. Produkt:

- Abfallart: Verbrauchte Schleifmittel, die nicht unter 12 01 20 aufgeführt sind
- Abfallcode: 12 01 21

Wenn möglich, zurückgewinnen und wieder in die Produktion zurückführen. Nicht zusammen mit Siedlungsabfällen entsorgen. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Nicht zulassen zu Verschmutzung von Gewässern Oberflächengewässern, Grundwasser und Boden. Entsorgen Sie das Produkt gemäß den geltenden Vorschriften für chemische Abfälle. Entsorgen Sie das Produkt ausschließlich an dafür vorgesehenen Stellen, in Anlagen oder Einrichtungen, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

13.1.2 Verpackung:

- Abfallart: Metallverpackungen
- Abfallcode: 15 01 04
- Abfallart: Kunststoffverpackungen
- Abfallcode: 15 01 02

Abschnitt 14. TRANSPORTINFORMATIONEN

LANDTRANSPORT:

14.1. UN-Nummer (UN-Nummer): -

14.2. Richtige UN-Beförderungsbezeichnung: -

14.3. Gefahrenklasse beim Transport: -

14.4. Verpackungsgruppe: -

14.5. Umweltgefahren: keine

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Anwender: Keine

14.7. Seetransport in loser Schüttung gemäß IMO-Instrumenten: keine

Anwendung

	SICHERHEITSDATENBLATT Gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission		
	Aktualisierungsdatum: 04.08.2025	Mittelfeinkörnige Polierpaste – P06 Medium Duty Compound	Seite 7 z 8

Abschnitt 15. RECHTLICHE VORSCHRIFTEN

15.1. Spezifische Rechtsvorschriften zu Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz für Stoffe und Gemische:

1. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates und der Richtlinien 91/155/EWG der Kommission, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG (30.12.2006 PL Amtsblatt der Europäischen Union L 396/1) mit Änderungen (9.10.2008 PL Amtsblatt der Europäischen Union L 268/14; 17.2.2009 DE Amtsblatt der Europäischen Union L 46/3; 26.6.2009 PL Amtsblatt der Europäischen Union L 164/7; 1.4.2010 PL Amtsblatt der Europäischen Union L 86/7; 31.5.2010 PL Amtsblatt der Europäischen Union L 133/1; 18.2.; PL Amtsblatt der Europäischen Union L 44/2; 21.5.2011 PL Amtsblatt der Europäischen Union L 134/2) mit späteren Änderungen.
2. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (die sogenannte GHS-Verordnung) (31.12.2008 PL Amtsblatt der Europäischen Union L 353/1) in der jeweils gültigen Fassung.
3. Gesetz vom 28. Mai 2020 zur Änderung des Gesetzes über chemische Stoffe und deren Gemische sowie einiger anderer Gesetze (Gesetzblatt 2020, Pos. 1337)
4. Verordnung des Ministers für Familie, Arbeit und Sozialpolitik vom 12. Juni 2018 über die höchstzulässigen Konzentrationen und Intensitäten gesundheitsschädlicher Faktoren am Arbeitsplatz (Gesetzblatt 2018, Pos. 1286)
5. Verordnung des Ministers für Gesundheit vom 2. Februar 2011 über Untersuchungen und Messungen von gesundheitsschädlichen Faktoren in der Arbeitsumgebung (Gesetzblatt 2011, Nr. 33, Pos. 166)
6. Verordnung (EU) Nr. 252/2011 der Kommission vom 15. März 2011 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
7. VERORDNUNG DER KOMMISSION (EU) Nr. 253/2011 vom 15. März 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in Bezug auf Anhang XIII
8. Verordnung des Ministers für Entwicklung vom 8. August 2016 zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen in bestimmten Farben und Lacken, die zum Streichen von Gebäuden und deren Ausstattungs- und Einrichtungselementen sowie von Gebäuden und diesen Konstruktionselementen bestimmt sind, und in Mischungen zur Renovierung von Fahrzeugen (Gesetzblatt 2016, Pos. 1353)
9. Verordnung des Ministers für Wirtschaft vom 10. März 2014 zur Änderung der Verordnung über die besonderen Anforderungen an Aerosolprodukte (Gesetzblatt 2014, Pos. 345)
10. VERORDNUNG (EU) 2015/830 DER KOMMISSION vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).
11. Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

15.2. Chemische Sicherheitsbewertung:

Keine Daten verfügbar.

Abschnitt 16. SONSTIGE ANGABEN

Formulierung der Gefahrenhinweise in den Abschnitten 2 und 3 des Datenblatts:

H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.	
H304	Kann bei Verschlucken und Einatmen tödlich sein.	H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.	
H318	Verursacht schwere Augenschäden.	
H373	Kann bei längerer oder wiederholter Exposition zu Organschäden führen.	H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen, verursacht langfristige Auswirkungen.	

Die medizinische Untersuchung der Mitarbeiter sowie die Untersuchung und Messung von Schadstoffen sind gemäß den geltenden Vorschriften durchzuführen.

Die oben genannten Informationen basieren auf dem aktuellen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen. Sie stellen jedoch keine Garantie für die Eigenschaften des Produkts oder seine Qualitätsspezifikationen dar und können nicht als Grundlage für Reklamationen herangezogen werden. Das Produkt sollte gemäß den geltenden Vorschriften und den Regeln der guten Arbeitspraxis und Hygiene transportiert, gelagert und verwendet werden.

	SICHERHEITSDATENBLATT Gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission		
	Aktualisierungsdatum: 04.08.2025	Mittelfeine Schleifpaste – P06 Medium Duty Compound	Seite 8 z 8

Der Hersteller haftet nicht für Schäden, die direkt oder indirekt aus der Anwendung der oben genannten Auslegung der Vorschriften oder Anweisungen resultieren.

Die vorliegenden Informationen gelten nicht für Mischungen des Produkts mit anderen Stoffen. Die Verwendung der angegebenen Informationen sowie die Verwendung des Produkts werden vom Hersteller nicht kontrolliert, daher ist es Aufgabe des Anwenders, geeignete Bedingungen für den sicheren Umgang mit dem Produkt zu schaffen.

Das Sicherheitsdatenblatt wurde von **CHEM-NET Magdalena Granosikchem-net@wp.pl** im Auftrag von **APP Sp. z o. o.** erstellt. Das Datenblatt wurde auf der Grundlage der derzeit geltenden nationalen Vorschriften erstellt. Bei der Erstellung des Datenblatts wurden die Angaben des Herstellers sowie der aktuelle Stand der Kenntnisse und Erfahrungen zugrunde gelegt.
